

# Ausfall des Internetportals: Anleger tragen das Risiko

**Eine Bank stoppte den Wertschriftenhandel auf ihrer Website. Folge: E-Banking-Aufträge der Kunden wurden nicht ausgeführt. Das Bundesgericht hat nun entschieden: Für die Verluste der Kunden muss die Bank nicht haften.**

► Ein Kunde einer Waadtländer Bank kaufte im Jahr 2014 über deren Internetplattform zwei Millionen Euro zum Wechselkurs von rund Fr. 1.20. Wie von der Bank empfohlen, deponierte er auf dem Portal einen Stop-Loss-Auftrag. Demnach sollte die Plattform die Euro verkaufen, sobald der Kurs unter Fr. 1.19 fallen würde.

Am 15. Januar 2015 informierte die Nationalbank, sie gebe den Euro-Mindestkurs von Fr. 1.20 auf. Sofort sank der Euro im Verhältnis zum Schweizer Franken. Es kam zu vielen Verkäufen. Auf dem Interbankenmarkt gab es wegen fehlender Liquidität keine handelbaren Kurse mehr. Die Plattform der Waadtländer Bank stoppte den Euro-Franken-Handel für knapp eine Stunde. Das Portal nahm den Betrieb danach wieder auf und verkaufte die 2 Millionen Euro des Kunden zum Wechselkurs von rund Fr. 1.04. Folge: Das Konto des Kunden war 287 641 Franken im Minus. Die Bank forderte vor dem

Bezirksgericht Lausanne das Geld vom Kunden. Das Gericht gab der Bank Recht und verpflichtete ihn, der Bank den Fehlbetrag zuzüglich Verzugszinsen zu zahlen. Das Obergericht Waadt und das Bundesgericht bestätigten den Entscheid.

Begründung der Gerichte: In den Vertragsbedingungen der Bank sei erwähnt, dass es bei gewissen Marktbedingungen unmöglich sein könne, einen Handelsauftrag auszuführen – etwa bei einem illiquiden Markt. Die Bank sei laut Vertrag nicht verpflichtet, jederzeit Handelskurse anzubieten. Die Gerichte beurteilten diese Klauseln als «fair und gerechtfertigt». Zudem verfüge der beklagte Kunde über eine gewisse Erfahrung im Finanzbereich. Der Devisenmarkt schwanke extrem. Wer mit Devisengeschäften Gewinne erzielen wolle, müsse auch die mit dieser Form des Pokerns verbundenen Risiken tragen. **kk**

Bundesgericht, Urteil 4A\_54/2021 vom 28. Oktober 2021



KEYSTONE

**Bundesgericht:** Bestätigte den Entscheid des Bezirksgerichts Lausanne

## ► Neue Urteile



### Staatsanwalt muss Kryptogeld sorgfältig versilbern

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich führte gegen einen Beschuldigten ein Verfahren wegen Geldwäscherei. Sie beschlagnahmte seine Kryptowährungen und ordnete den Verkauf an. Der Beschuldigte wehrte sich dagegen. Begründung: Ein sofortiger Verkauf würde zu einem grossen Verlust führen, da der Mann einen grossen Marktanteil der jeweiligen Währungen besitze. Würde alles auf einmal verkauft, säne der Wert und somit der Erlös aus dem Verkauf.

Das Obergericht des Kantons Zürich sah dies anders. Es sei ungewiss, welches der beste Zeitpunkt für einen Verkauf sei. Das Bundes-

gericht hingegen hiess die Beschwerde des Beschuldigten gut: Die Staatsanwaltschaft dürfe zwar Vermögen mit einem Marktwert sofort verkaufen. Doch auch die Interessen des Beschuldigten seien zu berücksichtigen. Es bestehe tatsächlich die Gefahr, dass ein sofortiger Gesamtverkauf den Erlös schmälere. Das Bundesgericht schickte den Fall deshalb zurück an die Staatsanwaltschaft. Diese müsse eine Fachperson beiziehen oder weitere Vorkehrungen treffen, damit ein Verlust möglichst vermieden werde. **kk**

Bundesgericht, Urteil 1B\_59/2021 vom 18. Oktober 2021

### Erbschleicherei: Pfleger geht leer aus

Eine Thurgauer Rentnerin hatte einen Mann angestellt, der sie 17 Jahre lang pflegte. Sie vermachte ihm im Testament eine unbelastete Liegenschaft. Nach dem Tod der Frau klagte er gegen deren Erben und verlangte, das Haus sei auf ihn zu überschreiben. Das Bezirksgericht Kreuzlingen TG und das Obergericht des Kantons Thurgau wiesen die Klage ab. Begründung: Der Pfleger sei erb-

unwürdig. Das Bundesgericht bestätigte das Urteil. Die Verstorbene sei von der falschen Vorstellung ausgegangen, dass der Pfleger ihr Freund sein wolle. In Wahrheit sei sie aber von ihm abhängig gewesen. Der Pfleger habe dies ausgenützt und sei deshalb nicht erbwürdig. **kk**

Bundesgericht, Urteil 5A\_993/2020 vom 2. November 2021